

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0188/2006
Auskunft erteilt:
Frau Rüter
Ruf:
492 50 27
E-Mail:
RueterD@stadt-muenster.de
Datum:
16.03.2006

Betrifft

Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen in Münster

Beratungsfolge

27.04.2006	Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
09.05.2006	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	Vorberatung
10.05.2006	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
17.05.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
17.05.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen wird ab dem 01.07.2006 nach Maßgabe der neu gefassten Richtlinien zur Förderung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen gefördert.
2. Auf der Grundlage der Richtlinien wird für die Nutzung des Fahrdienstes ab dem 01.07.2006 von den Nutzerinnen und Nutzern ein Betrag in Höhe von 5 € pro Fahrt erhoben, sofern die finanziellen Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) nicht vorliegen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt,
 - auf der Grundlage der neugefassten Richtlinien eine auf ein Jahr befristete neue Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung mit dem Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Münster e.V. (ASB) abzuschließen,
 - ausgehend von der Entwicklung des Fahrdienstes ab 01.07.2006 vor Abschluss einer weiteren Vereinbarung mit dem ASB Möglichkeiten der Kostenreduzierung im Fahrdienst zu prüfen und mit dem ASB zu verhandeln und, soweit erforderlich, einen Beschluss des Rates herbeizuführen, sofern sich Änderungen bei den Rahmenbedingungen ergeben,

- die Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen sowie den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung im Herbst 2006 über die Auswirkungen der Umsetzung der neuen Förderung zu informieren und
- der Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen sowie dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung bis Mitte 2008 einen Erfahrungsbericht über die Entwicklung des Fahrdienstes ab dem 01.07.2006 vorzulegen.

Kosten/Folgekosten

Der bisherige Etatansatz für die Ausgaben bleibt unverändert, ebenso der Haushaltsansatz für die Einnahmen vom LWL.

Aufgrund der Eigenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer werden jährliche Einnahmen in Höhe von ca. 50.000 € erwartet. Da die Eigenbeteiligung 2006 erst ab dem 01.07.2006 erhoben wird, sind für 2006 Einnahmen in Höhe von 25.000 € zu erwarten.

Mehreinnahmen bei den Einnahmehaushaltsstellen berechtigen zu Mehrausgaben bei der Ausgabehaushaltsstelle.

Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Ausgaben				
Haushalts- stelle	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkung
4700.718.1000.X	Behindertenfahrten- dienst; Zuschuss	2006	306.780	Mehreinnahmen bei den HHSt. 4700.172.1000.3 und 4700.130.1000.4 berechtigen zu Mehrausgaben

Einnahmen				
Haushalts- stelle	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkung
4700.172.1000.3	Kostenerstattung vom LV für Behindertenfahrten- dienst	2006	19.000	Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben bei der HHST. 4700.718.1000.X
4700.130.1000.4	Eigenbeteiligung Behindertenfahrtendienst	2006	25.000	Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben bei der HHST. 4700.718.1000.X
		ab 2007	50.000	

Begründung:

1. Auftrags- und Beschlusslage

Seit 1980 fördert die Stadt Münster einen Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen. Die konzeptionellen Grundlagen sowie den Finanzierungsrahmen des Angebots hat der Rat zuletzt mit Beschluss vom 24.03.1993 zur Vorlage an den Rat Nr. 71/93 Soz festgelegt.

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit hat am 19.10.2000 der Neuorganisation des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die Neuorganisation innerhalb des Rahmens der im Haushaltsplan 2000 bereit stehenden Haushaltsmittel umzusetzen (vgl. Öffentliche Beschlussvorlage an den Ausschuss für Soziales und Gesundheit Nr. 1070/00).

Hintergrund dieser Entscheidung war, dass der Malteser Hilfsdienst den Vertrag über die Durchführung des Fahrdienstes zum 01.05.2000 aus wichtigen Gründen gekündigt hatte. Ursächlich dafür waren organisatorische Schwierigkeiten des Trägers, die sich aus der mehrfachen Verkürzung des Zivildienstes ergaben. Der Malteser Hilfsdienst hätte den Fahrdienst nur mit deutlichen Mehrausgaben für Personal aufrecht erhalten können und hatte dazu einen entsprechenden Etat-antrag eingebracht.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses für Soziales und Gesundheit hat das Sozialamt mit dem Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Münster e.V. (ASB) mit Wirkung ab 01.01.2001 eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen abgeschlossen.

Durch den Beschluss des Ausschusses für Soziales und Gesundheit wurden auch die Richtlinien zur Förderung des Fahrdienstes zum 01.01.2001 neu gefasst und der veränderten Organisation des Fahrdienstes angepasst.

Die Nutzung des Fahrdienstes ist bislang einkommens- und vermögensunabhängig.

In der Vorlage an den Rat „Spar- und Konsolidierungsprogramm 2006-2009, hier: Maßnahmen im Budget des Sozialamts“ (V/0060/2006) empfiehlt die Verwaltung, als Beitrag zur Konsolidierung vom Beginn des 2. Halbjahres 2006 an eine einkommensabhängige Eigenbeteiligung für Nutzerinnen und Nutzer des Fahrdienstes einzuführen, um den Fehlbetrag und die vom Träger nachgewiesene Kostensteigerung, die u.a. durch die Veränderungen im Bereich des Zivildienstes und durch die gestiegenen Energiekosten zu begründen sind, aufzufangen.

2. Grundlagen und Organisation des Fahrdienstes

2.1 Ziel

Der Fahrdienst dient der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Er soll außergewöhnlich gehbehinderten Menschen den Kontakt zu ihrer Umwelt sowie die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben ermöglichen und erleichtern.

2.2 Rechtsgrundlage

Die Leistungen des Fahrdienstes gehören zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), nämlich zu den Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

Sofern die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sind die Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII Pflichtleistungen. Diese werden jedoch gemäß § 19 Abs. 3 SGB XII nur gewährt, sofern den Leistungsberechtigten und ggf. ihren Ehe- oder Lebenspartnern bzw. bei minderjährigen Kindern deren Eltern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nicht zugemutet werden kann.

Die Stadt Münster hat die Leistungen des Fahrdienstes bisher unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Nutzerinnen und Nutzer gewährt, so dass es sich für die Nutzerinnen und Nutzer, bei denen die finanziellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, um eine freiwillige Leistung handelt.

Grundlage für die Förderung des Fahrdienstes sind die „Richtlinien zur Förderung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen“ in der Fassung ab 01.01.2001.

2.3 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Voraussetzung für die Nutzung des Fahrdienstes ist, dass der behinderte Mensch im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) hat und wegen seiner Behinderung ständig auf einen Rollstuhl angewiesen ist oder wegen der besonderen Art und Schwere der Behinderung einem Rollstuhlfahrer gleichzustellen ist und zu seiner Fortbewegung dauernd anderer Hilfen bedarf.

Behinderte Menschen, auf deren Namen ein PKW zugelassen ist, können den Fahrdienst nicht nutzen. Dies gilt auch für Personen, die allein den Öffentlichen Personennahverkehr nutzen können.

2.4 Angebot

Anspruchsberechtigte Personen erhalten auf Antrag vom Sozialamt kostenlos zehn Berechtigungsscheine pro Monat für je eine Fahrt. Das heißt, dass für eine Hin- und Rückfahrt zwei Fahrscheine benötigt werden.

Auf Antrag können bei besonderer Begründung (z.B. Mitarbeit in Vereinen und Gruppen behinderter Menschen, Teilnahme an sportlichen Aktivitäten) sechs Zusatzfahrscheine pro Monat ausgestellt werden.

Die Berechtigungsscheine werden am Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr verschickt. Sie sind nur im aufgedruckten Monat und bis zum 15. Tag des nächsten Monats gültig.

Der Fahrdienst kann innerhalb Münsters und für Fahrten zum Waldfriedhof Lauheide genutzt werden, täglich von 7.00 bis 23.00 Uhr.

2.5 Durchführung der Fahrten

Der Fahrdienst wird vom ASB durchgeführt, und zwar in Kooperation mit dem Malteser-Hilfsdienst e.V., der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., der Firma Behindertenfahrten Sandvoß und der Taxizentrale Münster e.G..

Alle Fahrwünsche sind bei der Leitstelle des ASB anzumelden, und zwar möglichst drei Tage vor der Fahrt. Der ASB übernimmt die Verteilung der Fahrten auf die verschiedenen Anbieter und führt für alle Fahrten die Abrechnung mit der Stadt Münster durch.

2.6 Finanzierung

Die Vergütung der Fahrten ist in der zwischen der Stadt Münster und dem ASB abgeschlossenen Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen wie folgt geregelt:

Der ASB erhält einen jährlichen Zuschuss zu den Regiekosten in Höhe von 40.903 €. Für jede durchgeführte Fahrt wird ein Zuschuss in Höhe von 13,80 € und ein Zuschuss in Höhe von 1,50 € zu den Regiekosten gezahlt, für jede im Zusammenhang mit einer Fahrt erforderliche Hilfeleistung werden 6,90 € gezahlt.

Die Förderung durch die Stadt Münster ist nicht kostendeckend. Es handelt sich vielmehr um einen Zuschuss zu den Gesamtkosten für den Fahrdienst.

Der nicht gedeckte Teil der Kosten wird vom ASB und den beteiligten Hilfsorganisationen als Eigenanteil getragen. Der Eigenanteil lag in den letzten Jahren bei jährlich ca. 65.000 €. Der ASB sieht es als seine Aufgabe an, im Rahmen seiner Möglichkeiten Verantwortung für die Sicherstellung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen in Münster zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund hat er sich bereit erklärt, einen Eigenanteil in die Finanzierung des Fahrdienstes einzubringen.

Der LWL erstattet der Stadt Münster für Nutzerinnen und Nutzer, die zu Lasten des LWL in Einrichtungen oder im Rahmen des Ambulant Unterstützten Wohnens Hilfe erhalten, einen Teil der entstehenden Kosten.

2.7 Qualitätssicherung

Beschwerden zum Fahrdienst können direkt an den ASB gerichtet werden. Ferner führt das Sozialamt seit 2001 eine Liste mit den Beschwerden der Nutzerinnen und Nutzer des Fahrdienstes. In jedem Beschwerdefall werden mit dem ASB die Gründe für die Beschwerde erörtert, insbesondere mit dem Ziel, für die Zukunft eine Verbesserung zu erreichen.

2001 wurde ein Fahrdienstbeirat eingerichtet. Im Fahrdienstbeirat wirken Nutzerinnen und Nutzer des Dienstes sowie Sprecherinnen und Sprecher für bestimmte Nutzergruppen und der Sprecher der Arbeitsgruppe Stadtplanung und Verkehr der Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen mit. Ferner sind die Sozialverwaltung und der ASB vertreten.

Der Fahrdienstbeirat tagt zweimal jährlich. In den Sitzungen wird über die Entwicklung des Fahrdienstes sowie die eingegangenen Beschwerden informiert. Ferner werden Vorschläge zur Verbesserung des Angebotes entwickelt und umgesetzt.

3. Entwicklung des Fahrdienstes seit 2001

3.1 Inanspruchnahme

Der Fahrdienst hat sich seit der Neuorganisation 2001 positiv entwickelt. Die Zahl der Berechtigten liegt bei knapp 600 Personen. Der Anteil der Frauen liegt bei ca. 70 %.

Die Altersstruktur gestaltet sich wie folgt (Stand 01.03.2006):

<u>Alter</u>	<u>Zahl der Nutzerinnen und Nutzer</u>
bis 18 Jahre	1
18 - 50 Jahre	96
50 - 65 Jahre	89
über 65 Jahre	398

80 Nutzerinnen und Nutzer erhalten aufgrund eines geltend gemachten besonderen Bedarfes je sechs Zusatzfahrtscheine pro Monat.

Die Zahl der Fahrten ist nach einem deutlichen Rückgang in 2000 kontinuierlich angestiegen und hat sich in den letzten beiden Jahren bei ca. 19.100 Fahrten jährlich eingependelt. Ein Grund für den Anstieg ist die qualitative Verbesserung des Angebotes, u.a. die größere Flexibilität durch die Einbeziehung von Taxen.

3.2 Kostenentwicklung

Durch die Neuorganisation und die damit verbundene gute Nutzung des Angebotes sind auch die Kosten für den Fahrdienst seit 2001 angestiegen.

Der Haushaltsplan sieht einen jährlichen Haushaltsansatz in Höhe von 306.780 € vor (HHSt. 4700.718.1000.X).

Die jährlichen Ausgaben lagen seit 2002 mit ca. 40.000 - 50.000 € über dem Haushaltsansatz und wurden durch die Bereitstellung über den Haushaltsansatz hinausgehender Mittel gedeckt.

Der einzige Grund für die gestiegenen Ausgaben war die gestiegene Fahrtenzahl. Die städtischen Zuschüsse für die Regiekosten und die Einzelfahrten wurden in dem Zeitraum nicht erhöht.

Die Einnahmen durch Erstattungen des LWL haben sich verglichen mit 2001 (16.437 €) auf inzwischen ca. 23.000 € jährlich erhöht. Ein Grund dafür ist der Übergang der Zuständigkeit für das ambulant unterstützte Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf den LWL.

3.3 Vereinfachung des Antragsverfahrens

Das Antragsverfahren für den Fahrdienst wurde vereinfacht, indem die Fahrscheine nur noch einmal im Jahr (statt bisher halbjährlich) versandt werden und auf die in der Vergangenheit erforderliche Neubeantragung verzichtet wurde. Diese jährliche Überprüfung und der halbjährliche Versand der Fahrscheine bedeuteten einen hohen, aber im Grunde überflüssigen Verwaltungs- und Portokostenaufwand, da es bei dem Personenkreis in der Regel keine Änderungen gibt, die sich auf die Zugangsberechtigung auswirken würden (Wegfall des „aG-Vermerkes im Schwerbehindertenausweis“).

Der Antrag für den Fahrdienst kann seit diesem Jahr auch im Internet heruntergeladen werden (www.muenster.de/stadt/sozialamt).

3.4 Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer

Die seit einigen Jahren kontinuierlich hohe Zahl der durchgeführten Fahrten zeigt, dass das Angebot gut angenommen wird.

Die Beschwerden der Nutzerinnen und Nutzer über einzelne Aspekte des Fahrdienstes (u.a. Pünktlichkeit der Fahrten) sind durch die kontinuierliche Arbeit des Fahrdienstbeirates zurückgegangen. Beim Sozialamt gehen jährlich ca. 20-30 Beschwerden ein. Angesichts von ca. 19.000 durchgeführten Fahrten pro Jahr ist diese Zahl sehr gering. Durch die zeitnahe Erörterung von Beschwerden mit dem ASB konnten für die meisten vorgetragenen Beschwerden zufriedenstellende Lösungen gefunden werden.

Der Fahrdienstbeirat hat an der Erstellung eines Merkblattes zur Anmeldung der Fahrwünsche mitgewirkt. Dadurch konnten Missverständnisse bei der Anmeldung von Fahrwünschen reduziert werden. Das Merkblatt wird mit dem Antrag zum Fahrdienst versandt und kann auch im Internet abgerufen werden.

Gemeinsame „Schulungsfahrten“ von Fahrern und Mitgliedern des Fahrdienstbeirates konnten dazu beitragen, bei den Fahrern das Verständnis für die Bedarfe der behinderten Fahrgäste zu erhöhen.

Die Vereinfachung des Antragsverfahrens und der jährliche Versand der Fahrscheine wurden von den Nutzerinnen und Nutzern positiv aufgenommen.

Das 1999 vom Rat beschlossene Handlungsprogramm Integrationsförderung für Menschen mit Behinderungen (Öffentliche Beschlussvorlage an den Rat 890/98) sieht vor, dass der Fahrdienst in Hinblick auf eine Flexibilisierung der Fahrten untersucht wird. Bezogen auf spontane Fahrten konnte durch die Einbeziehung von Taxen für die NutzerInnen, die sich vom Rollstuhl in das Taxi umsetzen können, eine deutliche Verbesserung erreicht werden.

Weitere Flexibilisierungen wie z.B. die freie Anbieterwahl, Fahrten außerhalb des Stadtgebietes oder die über den 15. des Folgemonats hinausgehende Nutzungsmöglichkeit der Fahrscheine sind aus Kostengründen nicht umgesetzt worden.

4. Neuregelung der Förderung des Fahrdienstes ab 01.07.2006

4.1 Grundlagen

Der ASB hat 2005 erstmals seit 5 Jahren eine gestiegene Kostenentwicklung im Fahrdienst geltend gemacht und darauf hingewiesen, dass die in der Leistungsvereinbarung aus 2001 vereinbarte Vergütung nicht mehr ausreicht, um den Fahrdienst (insbesondere auch die Kraftstoffkosten) zu finanzieren und den Eigenanteil des Trägers in einem zumutbaren Rahmen zu halten.

Die Kosten für den Fahrdienst wurden neu kalkuliert und führen sowohl zu einer Erhöhung der Regiekostenpauschale (41.500 € statt bisher 40.903 €) als auch der Entgelte pro Fahrt. Der Preis für eine Fahrt beträgt 16,85 € statt bisher 15,30 €. Dem Träger verbleibt auch in Zukunft ein nicht refinanzierter Eigenanteil. Dieser liegt bei ca. 83.000 € jährlich.

Bei der Neuregelung der Förderung wurden die neu berechneten Entgelte und die zu erwartenden Ausgaben für den Fahrdienst zugrundegelegt.

Ziel war es, eine Regelung zu finden, die zum einen die Finanzierung der Mehrkosten ermöglicht, ohne den Haushaltsansatz zu erhöhen und die zum anderen sicherstellt, dass der Fahrdienst weiter ein angemessenes Angebot bleibt, das Menschen mit Behinderung in Münster die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund wurden verschiedene Möglichkeiten der Einsparung geprüft und der Vorschlag einer Eigenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer entwickelt. Andere denkbare Einsparmöglichkeiten wie z.B. die Änderung der Zugangsberechtigung zum Fahrdienst oder die Kürzung der Zahl der Fahrscheine oder der Zusatzfahrscheine hält die Verwaltung nicht für angemessen.

Eine Überprüfung der Zugangsberechtigung zum Fahrdienst wäre mit aufwändigen Begutachtungen des Gesundheitsamtes verbunden und würde voraussichtlich nur in wenigen Fällen dazu führen, dass ein Verweis auf die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs erfolgen könnte.

Eine Reduzierung der 10 Fahrscheine würde voraussichtlich nicht zu einer Kostenersparnis führen, da die meisten Nutzerinnen und Nutzer ihr Kontingent ohnehin nicht voll ausschöpfen. Ferner sind

5 Fahrten im Monat (10 Fahrscheine) das Minimum, um dem Anspruch gerecht zu werden, für diesen Personenkreis die Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben zu sichern.

Die Reduzierung oder Streichung der Zusatzfahrscheine würde insbesondere den Personenkreis der jüngeren und noch relativ aktiven behinderten Menschen treffen und deutlich ihre Möglichkeiten einschränken, in Vereinen und Gruppen mitzuwirken. Es wäre ferner damit zu rechnen, dass die betroffenen Personen voraussichtlich vermehrt Einzelanträge im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII stellen würden und dann in jedem Fall eine individuelle Prüfung des Bedarfes an Fahrten erfolgen müsste. Dies sollte gerade durch die bestehende Pauschalregelung vermieden werden.

Somit hat sich die Eigenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer als die beste Lösung herausgestellt. Dieses Verfahren wird auch bereits in mehreren anderen Kommunen praktiziert.

Die Überlegungen zur Eigenbeteiligung wurden im Dezember 2005 im Fahrdienstbeirat vorgestellt und erörtert. Die Höhe der Eigenbeteiligung war allerdings zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

4.2 Rechtsgrundlage für die Eigenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist zu leisten, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (§ 19 Abs. 3 SGB XII).

Für die Überprüfung des Einkommenseinsatzes ist die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII maßgeblich. Sie setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von zurzeit 690 €, den im Einzelfall angemessenen Kosten der Unterkunft und ggf. einem Familienzuschlag in Höhe von 242 € monatlich für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und ggf. weitere Personen, die von der nachfragenden Person überwiegend unterhalten werden.

Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten.

Für die Überprüfung des Vermögenseinsatzes ist § 90 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII maßgeblich. Danach ist für eine alleinstehende Person ein Vermögensbetrag in Höhe von 2.600 € geschützt, bei Ehepaaren ist ein Betrag in Höhe von 3.214 € geschützt und für jede weitere unterhaltende Personen kommen 256 € hinzu.

4.3 Höhe der Eigenbeteiligung

Von allen Nutzerinnen und Nutzern wird eine Eigenbeteiligung in Höhe von 5 € pro Fahrt gefordert, sofern sie nicht nachweisen, dass die finanziellen Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vorliegen.

Der Betrag in Höhe von 5 € entspricht in etwa einem Drittel der Kosten, die pro Fahrt von der Stadt Münster an den ASB gezahlt werden. Eine Eigenbeteiligung in dieser Höhe ist mit Blick auf das vorhandene Einkommen bzw. Vermögen oberhalb der Grenzen für die Eingliederungshilfe vertretbar. Der Betrag liegt deutlich über den Kosten für eine Einzelfahrt mit dem Bus im Rahmen des Stadtverkehrs in Münster (zur Zeit 1,85 €). Hier ist aber zu berücksichtigen, dass der Fahrdienst die Nutzerinnen und Nutzer von zuhause abholt, direkt zum Ziel fährt und dabei auch kleinere Hilfeleistungen erbringt. Es ist den Nutzerinnen und Nutzern zuzumuten, sich auch an den Kosten für diesen umfassenden Service zu beteiligen.

Die Eigenbeteiligung wird auf 5 € pro Fahrt begrenzt, da dem Fahrdienst für den berechtigten Personenkreis die Bedeutung eines „Nachteilsausgleichs“ für die vorhandene schwere Mobilitätsbehinderung zukommt und es vor diesem Hintergrund gerechtfertigt ist, den Fahrdienst aus öffentlichen Mitteln zu fördern.

Ferner ist zu beachten, dass die fixen Kosten durch Vorhaltung der Einsatzzentrale, des Personals und der Fahrzeuge der größte Anteil an den Gesamtkosten des Fahrdienstes sind. Bei einer wesentlich höheren Eigenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer ist zu erwarten, dass das Fahrtenaufkommen deutlich zurückgeht und sich dadurch die Regiekosten pro Fahrt erhöhen würden.

Durch die Begrenzung der Eigenbeteiligung auf 5 € soll erreicht werden, dass die Nutzerinnen und Nutzer den Fahrdienst auch zukünftig im notwendigen Rahmen nutzen, so dass das Ziel, diesem Personenkreis die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, auch weiter erreicht werden kann.

4.4 Finanzielle Auswirkungen

Von 584 Nutzerinnen und Nutzern (Stand 01.03.2006) beziehen zurzeit 158 Personen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII und erfüllen damit die finanziellen Voraussetzungen für die Eingliederungshilfe. 7 Personen beziehen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und erfüllen damit voraussichtlich ebenfalls die Voraussetzungen.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der übrigen 419 Personen sind dem Sozialamt bisher nicht bekannt. Daher kann zurzeit nicht ermittelt werden, welche konkreten finanziellen Auswirkungen sich aus der Eigenbeteiligung ergeben.

Ausgehend von einer jährlichen Fahrtenzahl von 19.000 und von 600 Berechtigten ergibt sich eine durchschnittliche Fahrtenzahl von ca. 30 Fahrten pro Nutzerin/Nutzer. Sofern alle Nutzerinnen und Nutzer, die bisher keine Leistungen nach dem SGB XII beziehen, in der Lage wären, die Eigenbeteiligung zu zahlen und jeweils 30 Fahrten im Jahr nutzen würden, läge die Summe der Eigenbeteiligungen bei knapp 63.000 €. Das tatsächliche Ergebnis wird vermutlich deutlich niedriger ausfallen. Die Verwaltung schätzt die Höhe der Eigenbeteiligungen auf ca. 40.000 – maximal 50.000 € jährlich. Ferner ist zu vermuten, dass die Zahl der Fahrten aufgrund der Einführung der Eigenbeteiligung leicht zurückgehen wird.

Erst nach Einführung der Eigenbeteiligung kann festgestellt werden, ob die neue Regelung ausreicht, um die entstehenden Kosten für den Fahrdienst im Rahmen des bisherigen Haushaltsansatzes zu decken und den erforderlichen Einsparbeitrag zu realisieren. Soweit erforderlich, müsste das Verfahren nach einem halben Jahr vom Sozialamt und dem Träger des Fahrdienstes überdacht werden.

4.5 Verfahren

Das Antragsverfahren für den Fahrdienst soll weiter möglichst einfach gestaltet werden.

Sofern Antragstellende bereits Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem SGB XII von der Stadt Münster oder vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe beziehen, sind die finanziellen Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe gegeben. Es reicht im Antrag ein Hinweis auf den Leistungsbezug.

Bisher gibt es nur wenige Personen, die von der Arbeitsgemeinschaft Münster Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen und zum berechtigten Personenkreis für den Fahrdienst gehören. In diesen Fällen liegt das Einkommen in der Regel unterhalb der Ein-

kommensgrenze nach dem SGB XII. Im Rahmen des SGB II sind allerdings höhere Vermögensbeträge geschützt als im SGB XII. Die Prüfung kann anhand der vorliegenden Unterlagen erfolgen.

Antragstellende, die keine Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II beziehen, werden über die Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Gewährung der Eingliederungshilfe informiert und gebeten, mitzuteilen, ob sie bereit und in der Lage sind, den Eigenbeitrag von 5 € pro Fahrt zu zahlen. Sofern sie zustimmen, wird keine Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen. Stimmen sie nicht zu, erfolgt eine Entscheidung über die Eigenbeteiligung nach einer Einkommens- und Vermögensprüfung.

Dieses Verfahren hält den Verwaltungsaufwand möglichst gering und erspart den Nutzerinnen und Nutzern, die in der Lage sind, die Eigenbeteiligung zu zahlen, die Offenlegung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse beim Sozialamt.

Die Eigenbeteiligung in Höhe von 5 € pro Fahrt wird jeweils vor Antritt der Fahrt vom Fahrer erhoben. Der Gesamtbetrag der Eigenbeteiligungen wird monatlich vom ASB an die Stadt Münster weitergeleitet. Dieses Verfahren hat gegenüber einer Pauschalregelung (z.B. monatliche Überweisung der Eigenbeteiligung durch die Nutzerinnen und Nutzer an das Sozialamt) den Vorteil, dass die Eigenbeteiligung nur bei konkret in Anspruch genommenen Leistungen zu zahlen ist.

Alle Nutzerinnen und Nutzer des Fahrdienstes wurden mit dem Versand der Fahrscheine für das 1. Halbjahr 2006 darüber informiert, dass im Jahr 2006 mit Änderungen im Fahrdienst zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund wurden die Fahrscheine auch anders als in den Vorjahren nur für ein halbes Jahr zugeschickt.

Die Verwaltung wird die Nutzerinnen und Nutzer über die neuen Förderregelungen informieren und zugleich die erforderlichen Angaben für die weitere Bewilligung erfragen. Die Information der Nutzerinnen und Nutzer über die Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Eingliederungshilfe soll in verständlicher Form erfolgen und mit dem Angebot einer persönlichen Beratung verbunden werden.

4.6 Neufassung der Richtlinien

Die Richtlinien (Stand 01.01.2001) wurden neu gefasst und den veränderten Gegebenheiten angepasst. Sie sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Geändert wurden neben sprachlichen Anpassungen insbesondere folgende Ziffern:

- Ziffer 2.2: Die Teilnahmeberechtigung ist nicht mehr jährlich neu zu beantragen, da es bei dem Personenkreis in der Regel keine Änderungen des Zugangsmerkmals („aG-Vermerk“) gibt. Der Hinweis auf die Voraussetzung der Nutzung des Fahrdienstes entfällt, da er in der Praxis keine Bedeutung hat.
- Ziffer 2.3: Bisher war die Nutzung des Fahrdienstes durch Personen, die in Begleitung den ÖPNV nutzen können, nicht vorgesehen. Diese Regelung war in der Praxis nicht befriedigend, da es Menschen gibt, die zwar theoretisch in der Lage sind, mit einer Begleitung Bus zu fahren, die jedoch keine Begleitperson zur Verfügung haben.
- Ziffer 4: Der Beginn der Erreichbarkeit der Einsatzzentrale wurde von 6.30 Uhr auf 7.00 Uhr geändert. Dies entspricht der Regelung in der Praxis.
- Ziffer 5: Aufnahme von Regelungen zur Eigenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer
- Ziffer 6.1: Die Regelung zur halbjährlichen Beantragung der Zusatzfahrscheine entfällt, über die Zusatzfahrscheine wird im Rahmen der Bewilligung für das Kalenderjahr entschieden.
- Ziffer 6.2: Erhebung der Eigenbeteiligung durch die Fahrer

- Ziffer 7.2: Zum Beirat gehört auch der Sprecher der Arbeitsgruppe Stadtplanung und Verkehr der Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen. Dies ist in der Praxis bereits der Fall, in den Richtlinien fehlte diese Regelung bisher.

5. Fazit

Es bleibt abzuwarten, ob die Neuregelung der Förderung des Fahrdienstes einerseits zu der geschätzten Einsparung führt und zum anderen das Angebot weiterhin in bisherigem Umfang genutzt wird.

Die Verwaltung informiert die Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen und den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung im Herbst 2006 über die Umsetzung der neuen Förderung und ihre Auswirkungen, u.a. über die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer, die eine Eigenbeteiligung zahlen.

Die Verwaltung wird ausgehend von der Entwicklung des Fahrdienstes ab dem 01.07.2006 mit dem ASB Möglichkeiten der Kostenreduzierung für den Fahrdienst prüfen und verhandeln.

Bis Mitte 2008 legt die Verwaltung der Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen sowie dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung einen Erfahrungsbericht über die Entwicklung des Fahrdienstes ab dem 01.07.2006 vor.

In Vertretung

gez.
Dr. Agnes Klein
Stadträtin

Anlage 1:
Richtlinien zur Förderung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen